Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Wissenschaft

Berlin

Leitfaden
zur schulischen Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen

Impressum

Herausgeber
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin-Mitte

www.berlin.de/sen/bjw

Foto
Gestaltung
SenBJW, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Druck:
Bonifatius GmbH

Auflage
600, Dezember 2012

Liebe Lehrerinnen und Lehrer, liebe Leserinnen und Leser,

in Berlin sollen alle Schülerinnen und Schüler die bestmögliche schulische Bildung bekommen. Das gilt selbstverständlich auch für die Kinder, die gerade erst in die Stadt gekommen sind und über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen. In den letzten Jahren gehört ein großer Teil von ihnen zur ethnischen Minderheit der Roma.

Die Aufnahme von Kindern, die keine Deutschkenntnisse haben, ist keine leichte Aufgabe für die Schulen, insbesondere wenn die Kinder im laufenden Schuljahr nach Berlin kommen. Deshalb ist eine besondere Unterstützung notwendig. Unser Ziel ist es, Bedingungen zu schaffen, die eine zügige Aufnahme in eine geeignete Lerngruppe ermöglichen. In Ergänzung der vorhandenen Angebote der Berliner Schule haben wir hierzu *Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse* eingerichtet.

In *Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse* werden Kinder und Jugendliche unterrichtet, die in einer Regelklasse wegen fehlender Deutschkenntnisse nicht ausreichend gefördert werden können. Diese Lerngruppen dienen ausschließlich dem intensiven und systematischen Erwerb der deutschen Sprache als Unterrichtssprache und haben das Ziel, den Wechsel in eine Regelklasse zum schnellstmöglichen Zeitpunkt vorzubereiten.

Aufgabe dieses Leitfadens ist es, einen vergleichbaren Verfahrensablauf in den Bezirken zu etablieren, in dessen Rahmen die beteiligten Akteure koordiniert handeln, um alle neuen Schülerinnen und Schüler zügig aufzunehmen und gut zu beschulen.

Darüber hinaus möchte ich Sie auf die Fachbriefe *Sprachbildung/Deutsch als Zweitsprache* und *Interkulturelle Bildung und Erziehung aufmerksam machen*, deren Beiträge ebenfalls Hinweise zur besseren Eingliederung von neu zugezogenen Familien enthalten.

Ich wünsche allen Beteiligten viel Erfolg bei der anspruchsvollen Arbeit, Kinder und Jugendliche bei einem guten Start in das Leben in Berlin zu unterstützen.

Es grüßt Sie herzlich

Sandra Scheeres

Sandra Scheeres

Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft des Landes Berlin

Inhalt

Vorwort 1

1 Rahmenbedingungen 3

1.1 Rechtliche Grundlagen 3

1.2 Die Klassenart „Lerngruppe für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“ 3

1.3 Personalressourcen 4

1.4 Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht 4

1.5 Ende der Schulpflicht 5

1.6 Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarfs 6

1.7 Qualifizierung und Beratung der Lehrkräfte 6

1.8 Qualifizierung von nicht schulpflichtigen Jugendlichen 7

2 Aufnahmeverfahren und Beschulung 10

2.1 Grundschule 10

2.2 Weiterführende Schule 12

2.3 Regelklasse oder Lerngruppe für Neuzugänge? 14

2.4 Verweildauer in Lerngruppen für Neuzugänge 14

2.5 Übergang von Grundschule in Jahrgangsstufe 7 15

2.6 Umzug der Familie in einen anderen Bezirk 16

1 Rahmenbedingungen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler sind Kinder und Jugendliche aus Familien
- von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern/Arbeitsuchenden aller Professionen und Ausbildungsgraden aus EU-Mitgliedsstaaten,
- von Arbeitnehmern/Arbeitsuchenden aus Nicht-EU-Staaten,
- mit unterschiedlichem aufenthaltsrechtlichem Status, u. a. Flüchtlinge und Asylbegehrende.

Für den Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen in der Berliner Schule ist der aufenthaltsrechtliche Status nicht von Belang. Im Vordergrund steht das Recht auf Bildung gem. § 2 Schulgesetz für das Land Berlin.

Die **allgemeine Schulpflicht** ist geregelt in § 41 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG). Ausländische Kinder und Jugendliche, die in Berlin wohnhaft sind und die über einen Aufenthaltstitel verfügen, unterliegen ebenso wie deutsche Staatsangehörige der Schulbesuchspflicht. Sofern sie über keinen Aufenthaltstitel verfügen, ihr Aufenthalt jedoch auf Grund eines Asylantrags gestattet ist oder sie hier geduldet werden, unterliegen sie ebenfalls der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 41 Abs. 2 SchulG (für Asylsuchende/Flüchtlinge auch Art. 22 Genfer Flüchtlingskonvention).

Ausländische Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltstitel unterliegen nicht der allgemeinen Schulpflicht; sie haben indes ein **Recht auf Schulbesuch** an öffentlichen Schulen gemäß § 2 SchulG und Art. 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin.

Weitere rechtliche Grundlagen des Schulbesuchs von Neuzugängen sind
- §§ 4 (2 und 10) und 15 SchulG,
- § 17 Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (GsVO),
- § 17 Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek I-VO).

Schulen haben keine Verpflichtung, die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis von dem Aufenthalt eines Ausländers erlangen, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt.

Die **schulärztliche Untersuchung** erfolgt derzeit gemäß § 8 Abs. 1 Gesundheitsdienstgesetz (GDG): „Der öffentliche Gesundheitsdienst richtet seine Angebote zur Gesundheitshilfe unter sozialkompensatorischen Kriterien speziell an Menschen, die aus gesundheitlichen, sozialen, sprachlichen kulturellen oder finanziellen Gründen keinen ausreichenden oder direkten Zugang zu den Hilfesystemen finden oder deren komplexer Hilfebedarf besondere Koordinierung und Betreuung erforderlich macht.“ Eine neue rechtliche Regelung ist geplant.

Die Untersuchung erfolgt, um schwerwiegende gesundheitliche Risiken festzustellen und ggf. gesundheitliche Hilfen in die Wege leiten zu können. Dabei kann es sich um Sachverhalte handeln, die sowohl das Lernen verhindern (Hören, Sehen, Sprechen) als auch um Sachverhalte des Impf- oder Seuchenschutzes.

1.2 Die Klassenart „Lerngruppe für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“

Neu zugezogene Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse werden wie folgt beschult:
- in den ersten beiden Jahrgangsstufen im Rahmen der Schulanfangsphase und
- ab Jahrgangsstufe 3 in besonderen Lerngruppen oder im Regelunterricht.

Die besonderen Lerngruppen bilden die Klassenart **Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse** und werden parallel zu Regelklassen geführt. Es obliegt der Schule im Rahmen ihres schuleigenen Sprachbildungskonzepts, geeignete Maßnahmen festzulegen und Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse entsprechend ihren Vorkenntnissen zu unterrichten. Ziel

ist der möglichst schnelle Erwerb der deutschen Sprache, um den zügigen Übergang in eine Regelklasse zu ermöglichen.

Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse können an Grundschulen, Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien eingerichtet werden, an Sonderpädagogischen Förderzentren nur in begründeten Ausnahmefällen.

Die Zuweisung an eine Lerngruppe für Neuzugänge ist temporär. Es ist damit kein Recht der Schülerin oder des Schülers verbunden, an der Schule oder der Schulart, an der die Lerngruppe besteht, dauerhaft zu bleiben oder ein Aufnahmerecht abzuleiten. Der Besuch einer besonderen Lerngruppe wird nicht auf die Höchstverweildauer in einer Schulart angerechnet.

Der Unterrichtsumfang von Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse beträgt:
- an Grundschulen (inkl. Grundstufen) 28 Wochenstunden,
- an Integrierten Sekundarschulen 31 Wochenstunden,
- an Gymnasien 31 Wochenstunden (statt 33) und
- an Förderzentren 28 Wochenstunden in der Grundstufe bzw. 31 Wochenstunden ab Jahrgangsstufe 7.

Hinsichtlich der stundenweisen Teilnahme am Unterricht einer Regelklasse ist den individuellen Lernvoraussetzungen der neu zugezogenen Schülerinnen und Schülern Rechnung zu tragen. Möglich wäre eine Teilnahme in den Fächern Kunst, Musik, Sport oder Fremdsprachen.

Sofern neu zugezogene Schülerinnen und Schüler nicht alphabetisiert sind, wird entsprechender Unterricht angeboten.

Beim Übergang in eine Regelklasse ist die Entscheidung über die geeignete Jahrgangsstufe und die geeignete Schulart zu treffen. Dabei sind auch die Kenntnisse in den Sachfächern zu berücksichtigen. In aller Regel wird ein besonderer Förderbedarf in der deutschen Sprache und im Fachunterricht bestehen bleiben.

1.3 Personalressourcen

Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse werden für jeweils ein Schuljahr in enger Abstimmung zwischen Schulbehörde und Schulaufsicht eingerichtet. Sie werden gesondert mit Lehrkräften versorgt und nicht aus den Strukturmitteln der Sprachförderung finanziert.

Bei der Einrichtung von Lerngruppen für Neuzugänge an einer Schule gilt eine Zumessungsfrequenz von 12 Schülerinnen und Schülern. Die tatsächliche Belegung der Lerngruppen wird von der regionalen Schulaufsicht in enger Abstimmung mit der Schulbehörde und den Schulen monatlich geprüft. Die Lerngruppen gehen nicht in die Frequenzermittlung der Regelklassen an den betroffenen Schulen ein.

Nach dem Übergang der Neuzugänge aus den Lerngruppen in Regelklassen wird der besondere Förderbedarf dieser Schülerinnen und Schüler mit den vorhandenen Ressourcen entsprechend den Zumessungsrichtlinien abgesichert.

1.4 Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Die Einhaltung der Schulpflicht ist durchzusetzen (§ 45 SchulG). Die Überwachung der Einhaltung der allgemeinen Schulpflicht obliegt den bezirklichen Schulbehörden (§ 109 Abs. 2 SchulG).

Wenn nicht mehr schulpflichtige ausländische Kinder und Jugendliche an eine Schule aufgenommen wurden, ist damit ein Schulverhältnis begründet worden. Daher gelten für sie wie für alle Schülerinnen und Schüler der Schule die Regelungen der Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulpflicht).

1.5 Ende der Schulpflicht

Die **allgemeine Schulpflicht** dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt (§ 42 Abs. 4 SchulG).

Das Schulgesetz sieht **keine altersmäßige Begrenzung der Schulpflicht** vor. Die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht knüpft vielmehr an die Anzahl der Schulbesuchsjahre an. Folglich gibt es nach dem Schulgesetz auch keinen Automatismus, wonach beispielsweise mit Eintritt der Volljährigkeit die allgemeine Schulpflicht endet.

Mithin ist in den Blick zu nehmen, wann die Schulpflicht regelmäßig beginnt - ungeachtet der Möglichkeit der Zurückstellung und der Aufnahme in die Schule auf Antrag (vgl. § 42 Abs. 2 und 3 SchulG). Im Gegensatz zum Ende der Schulpflicht liefert das Gesetz hier eine Altersangabe. Gemäß § 42 Abs. 1 SchulG werden mit Beginn eines Schuljahrs (1. August) alle Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden 31. Dezember vollenden werden. Das bedeutet, dass die Altersspanne der Kinder, die schulpflichtig werden, zwischen 5 Jahren und 7 Monaten und 6 Jahren und 7 Monaten liegt. Im Hinblick darauf und ausgehend von 10 Schulbesuchsjahren endet die Schulpflicht damit regelmäßig in einem Alter zwischen 15 Jahren und 7 Monaten und 16 Jahren und 7 Monaten.

Im Hinblick auf die Berufsschulpflicht (vgl. § 43 SchulG) gilt, dass diese auch über das 18. Lebensjahr hinaus - bei Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses - als Teilzeitschulpflicht fortbesteht.

Wenngleich das Schulgesetz für das Land Berlin keine altersmäßige Begrenzung für eine Beschulung vorgesehen hat, **gilt dieses Recht nicht unbegrenzt**. Es stellt sich daher auch für Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren - einem Alter, in dem die Schulpflicht regelmäßig erfüllt sein dürfte - die Frage, ob eine Aufnahme in eine Schule des Ersten Bildungsweges in Betracht kommt oder ob auf den Zweiten Bildungsweg zu verweisen ist. Sofern die zuziehenden ausländischen Kinder und Jugendlichen nachweislich im Heimatland eine Schule besucht haben, wären dies keine Schulbesuchsjahre, die bei der Erfüllung der Schulpflicht zu berücksichtigen wären.

Deshalb ist in einem ersten Schritt durch die regionale Schulaufsicht im Wege der **Einzelfallprüfung** der Leistungs- und Bildungsstand festzustellen und zu entscheiden, ob eine Aufnahme in eine Regelklasse oder zunächst in eine besondere Lerngruppe erfolgen sollte.

In einem zweiten Schritt ist das Alter der oder des Zuziehenden in den Blick zu nehmen, denn es liegt auf der Hand, dass interessierte Jugendliche in Bezug auf das Alter nicht unbegrenzt in eine Schule des Ersten Bildungsweges Aufnahme finden können. Ein Anhaltspunkt bietet § 6 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO). Danach können Schülerinnen und Schüler in die gymnasiale Oberstufe u. a. (bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen) aufgenommen werden, wenn sie beim Eintritt in die gymnasiale Oberstufe das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; bei Vorliegen einer besonderen Härte kann von der Schulaufsicht im Einzelfall eine Überschreitung der Altersgrenze zugelassen werden.

Daraus ergibt sich eine Wertung des Gesetz- und Verordnungsgebers dahingehend, dass Schülerinnen und Schüler vor Vollendung des 20. Lebensjahres die Jahrgangsstufe 10 erfolgreich abgeschlossen haben sollten. Gemessen daran ist unter Berücksichtigung aller Umstände in jedem Einzelfall prognostisch einzuschätzen, ob die oder der Betroffene hierzu in der Lage ist.

Eine Ablehnung der Aufnahme mit dem pauschalen Hinweis auf eine Altersgrenze ist nicht zulässig.

1.6 Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf

Neu zugezogene Kinder und Jugendliche benötigen häufiger eine spezielle Förderung beim Erwerb der deutschen Sprache und dem Erwerb altersgerechter schulischer Kompetenzen. Diese Förderung ist jedoch von einem möglichen sonderpädagogischen Förderbedarf deutlich zu unterscheiden. Allgemeine schulische Entwicklungsrückstände aufgrund nur geringer Schulbesuchszeiten in der Vergangenheit begründen nicht die Notwendigkeit sonderpädagogischer Förderung.

Liegt jedoch eine ärztlich diagnostizierte Behinderung vor oder besteht der Verdacht einer dauerhaften starken Beeinträchtigung der Lern-, Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten, können die Eltern oder die Schule die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf beantragen. Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens ist eine eingehende Beratung durch eine sonderpädagogische Beratungslehrkraft und ggf. die Durchführung einer Hilfekonferenz, bei der betrachtet wird, ob bereits alle schulischen und außerschulischen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft wurden.

Auch die bei zugezogenen Kindern und Jugendlichen oftmals festzustellende unzureichende Sprachentwicklung aufgrund mangelnden Kontakts zur zu erlernenden Sprache ist keine Begründung für die Zuerkennung von sonderpädagogischem Förderbedarf. Dafür müssen Sprachstörungen (organisch verursachte Sprachstörungen, entwicklungsbedingte Sprachstörungen, kommunikativ reaktive Sprachstörungen) im Kontext z. B. der Entwicklungsbereiche Wahrnehmung und Kognition bzw. spezifische Sprachentwicklungsstörungen mit einer Störung grundlegender sprachverarbeitender Prozesse diagnostiziert sein.

Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, kann ein Feststellungsverfahren eingeleitet werden, in dessen Verlauf die zuständige Lehrkraft für Diagnostik ein Gutachten erstellt, in dem eine Empfehlung ausgesprochen wird, ob sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt. Über die Empfehlung entscheidet die Schulaufsicht. Eine Einbeziehung und Mitwirkung der Eltern in das Verfahren ist erwünscht, um Entwicklungs- und Erziehungsziele gemeinsam besprechen zu können und eine nachhaltige Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule zu erreichen. Ist sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, findet eine eingehende Beratung über den Förderprozess und den möglichen schulischen Förderort statt.

1.7 Qualifizierung und Beratung der Lehrkräfte

Die Schulen teilen ihre Fortbildungsbedarfe der regionalen Schulaufsicht mit.

Darüber hinaus stehen
- die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Sprachbildung und
- die Multiplikatorinnen für Roma-Fragen

zur Beratung zur Verfügung.

Diese verfügen über
- Qualifikationen im Bereich Sprachvermittlung (Deutsch als Zweitsprache), Diagnostik und Förderung,
- spezifische Kenntnisse über die ethnische Minderheit Roma und
- Kenntnisse über die Beschulung in Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse und Alphabetisierung.

Die Arbeitsgruppe Neuzugänge bietet für Lehrkräfte, die in Lerngruppen für Neuzugänge tätig sind, Austausch, Informationen und Fortbildung. Die Arbeitstreffen finden zweimal im Halbjahr statt.

Näheres unter www.berlin.de/sen/bildung/foerderung/sprachfoerderung/

1.8 Qualifizierung von nicht schulpflichtigen Jugendlichen

1.8.1 Weiterführende Schulen

Auf Antrag wird von der Zeugnisanerkennungsstelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vor Aufnahme in eine Berliner Schule geprüft, welcher Bildungsstand im Ausland erworben wurde und ob dieser mit einem Berliner Abschluss gleichwertig ist.

Hinweise zur Zeugnisanerkennungsstelle in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft befinden sich unter www.berlin.de/sen/bildung/anerkennung/schule.html

Schulen der Sekundarstufe I

Eine Aufnahme in die Jahrgangsstufen 9 oder 10 kann nur in einer Schule mit freien Plätzen erfolgen,

- wenn gemäß der Feststellung der Zeugnisanerkennungsstelle ein Bildungsstand gleichwertig mit der Jahrgangsstufe 8 bzw. 9 nachgewiesen wird und
- innerhalb der Höchstverweildauer von maximal sechs Jahren in der Sekundarstufe I ein Abschluss ein höherwertiger Abschluss oder die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe erworben werden kann.

Über die zu besuchende Schulart und Jahrgangsstufe entscheidet die regionale Schulaufsicht; soweit möglich werden Wünsche der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten berücksichtigt. Die Schulaufsicht empfiehlt ggf. in Frage kommende aufnahmefähige Schulen.

Schulen der Sekundarstufe II - gymnasiale Oberstufe

Für eine Aufnahme

- muss der/die Jugendliche einen dem Mittleren Schulabschluss (MSA) gleichwertigen Abschluss nachweisen können (Prüfung durch Zeugnisanerkennungsstelle),
- muss der/die Jugendliche einen Bildungsstand nachweisen, der dem im Land Berlin für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe erforderlichen gleichwertig ist (Prüfung durch das für Gymnasien zuständige Referat der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft) und
- darf das 20. Lebensjahr bei Eintritt in die Einführungsphase noch nicht vollendet sein.

1.8.2 Berufliche Schulen

Berufliche Schulen nehmen Jugendliche, die nicht mehr schulpflichtig sind, unter folgenden Bedingungen auf:

Schülerinnen und Schüler, die keinen Schulabschluss haben und nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, sind berechtigt, einen Lehrgang in Teilzeit- oder Vollzeitunterricht [**Berufsqualifizierender Lehrgang (BQL)**] zu besuchen, der durch Erweiterung der Allgemeinbildung und Vermittlung von beruflichen Grundkenntnissen die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit verbessern soll. Genaue Informationen zum Aufnahmeverfahren können über www.wege-zum-beruf.de abgerufen werden.

Jugendliche, die mindestens einen erweiterten Hauptschulabschluss und keinen Ausbildungsplatz erhalten haben, sind berechtigt, die **einjährige Berufsfachschule** zu besuchen. Dort wird eine fachbezogene berufliche Grundbildung zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung angeboten. Die

Aufnahme erfolgt entsprechend einer Bewerbung und ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Plätzen an der jeweiligen Schule.

Jugendliche, die mindestens einen Hauptschulabschluss und keinen Ausbildungsplatz erhalten haben, sind berechtigt, eine **mehrjährige Berufsfachschule** zu besuchen, die zu einem schulischen Berufsabschluss oder zu einem Abschluss entsprechend dem Berufsbildungsgesetz führt. Die Aufnahme erfolgt entsprechend einer Bewerbung und ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Plätzen an der jeweiligen Schule.

In den drei genannten Bildungsgängen können auch höhere Schulabschlüsse erreicht werden. In den mehrjährigen Berufsfachschulen besteht die Möglichkeit, auch die Fachhochschulreife zu erlangen.

1.8.3 Angebote im Rahmen des Zweiten Bildungsweges

Das Land Berlin hält für alle, die einen Schulabschluss nachholen wollen, im Rahmen des Zweiten Bildungswegs ein umfangreiches Angebot bereit. Für den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses gibt es neben vier Volkshochschulen sieben Integrierte Sekundarschulen (ISS), die Abendkurse bzw. einen Abendschulbetrieb anbieten. In einen Abendlehrgang kann aufgenommen werden, wer nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegt. Eine genaue Übersicht der Kontaktdaten dieser Einrichtungen finden Sie unter
www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/bildungswege/zweiter_bildungsweg/die_lehrgaenge.pdf

Ergänzend zu den Abendlehrgängen gibt es speziell für Migrantinnen und Migranten oder junge Mütter auch Tageslehrgänge. Die Aufnahme in einen Tageslehrgang ist frühestens zwei Jahre nach dem Ende der allgemeinen Schulpflicht möglich. Bewerberinnen und Bewerber nichtdeutscher Herkunftssprache werden nur aufgenommen, wenn auf Grund einer Sprachstandsfeststellung angenommen werden kann, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift so beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können. (vergl. § 15 Abs. 2 Satz 2 SchulG)

Mit Erwerb des Hauptschulabschlusses (HSA) kann über die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs auch der erweiterte Hauptschulabschluss (EHSA) und der mittlere Schulabschluss (MSA) erworben werden.

Der HSA, der EHSA und der MSA können auch über die Nichtschülerprüfung erworben werden. Dieses Angebot bietet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft einmal im Jahr für den MSA bzw. zweimal im Jahr für den HSA/EHSA an. Insgesamt an 10 Standorten werden diese Prüfungen abgenommen. Die Bewerberinnen und Bewerber nichtdeutscher Herkunftssprache, die kein Abgangs- oder Abschlusszeugnis der Berliner Schule nachweisen können, müssen eine Erklärung abgeben, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Die genauen Regelungen und die Adressen der Prüfungsschulen entnehmen Sie bitte den folgenden Links:

www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/bildungswege/zweiter_bildungsweg/leitfaden_zbw.pdf
sowie unter:
http://gesetze.berlin.de/?vpath=bibdata\ges\blnzbwlgvo\cont\blnzbwlgvo.htm&mode=all&page=1
Allgemeine Informationen können Sie auf folgender Internetseite erhalten:
www.berlin.de/sen/bildung/bildungswege/zweiter_bildungsweg/

1.8.4 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - BAMF

Für Jugendliche, die keinen Platz in einer Berliner Schule erhalten können, stehen die Integrationskurse gem. §§ 44 und 44a des Aufenthaltsgesetzes zur Verfügung. EU-Bürgerinnen und -Bürger haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann Antragssteller aber zum Integrationskurs zulassen, wenn diese noch nicht ausreichend Deutsch sprechen, besonders integrationsbedürftig sind und es freie Kursplätze gibt.

Nur Migrantinnen und Migranten mit einem dauerhaften Aufenthaltsstatus, freizügigkeitsberechtigte Europäerinnen und Europäer und auch deutsche Staatsangehörige mit nicht ausreichenden Sprachkenntnissen werden vom BAMF zugelassen. „Geduldete" (ohne festen Aufenthaltstitel) dürfen nicht am Integrationskurs teilnehmen. (Vergl. Integrationskursverordnung, die in § 5)

Junge Migrantinnen und Migranten dürfen nur teilnehmen, wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind. Das BAMF geht in seiner Verwaltungspraxis von der allgemeinen Schulpflicht nach § 42 des Schulgesetzes aus und unterstellt bei Anträgen auf Zulassung zum Integrationskurs ab einem Alter von 16 Jahren, dass die Antragstellerinnen und Antragssteller nicht mehr unter die allgemeine Schulpflicht fallen. Es existiert ein spezielles Konzept für Jugendintegrationskurse für junge Migrantinnen und Migranten.

Das BAMF unterhält in ganz Deutschland Regionalstellen. Dort kümmern sich Regionalkoordinatoren um die Integrationsarbeit, das Integrationskursverfahren und um die Beratung zu Integrationsangeboten vor Ort:

www.bamf.de/DE/Willkommen/InformationBeratung/Regionalstellen/regionalstellen.html

1.8.5 Freie Träger

Für Jugendliche, die nicht mehr schulpflichtig sind, nicht in eine Ausbildung oder Arbeit integriert sind und/oder deren aufenthaltsrechtlicher Status eine andere Form der Integration in Arbeit oder Ausbildung verhindert (Asylbewerber, Kontingentflüchtlinge, etc.), bestehen Angebote von freien Trägern:

BWK BildungsWerk in Kreuzberg GmbH
Berufsvorbereitung und Ausbildung
Cuvrystr. 34, 10997 Berlin
Tel: 030 / 61 79 29 49; Fax: 030 / 61 79 29 37
E-Mail: gehle@bwk-berlin.de; Internet: www.bwk-berlin.de

südost Europa Kultur e.V.
Berufliche Orientierung zur besseren Integration in den Arbeitsmarkt — Maßnahmen gegen Ausgrenzung und Diskriminierung
Europäischer Sozialfonds, Fördermittel des BMAS für das Programm XENOS — Integration und Vielfalt
Großbeerenstr. 88, 10963 Berlin
Tel. 030 / 253 7799-15
E-Mail: michael.kraft@suedost-ev; Internet: www.suedost-ev.de/

Bridge Berliner Netzwerk für Bleiberecht
Arbeit und Bildung e.V.
Potsdamer Str. 118, 10785 Berlin
Monika Dittrich — Erstberatung für Teilnehmer und Teilnehmerinnen
Tel. 030 / 259 30 95 36
E-Mail: monika.dittrich@aub-berlin.de; Internet: www.bridge-bleiberecht.de/

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen
Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin
Imke Juretzka
Strategische Steuerung und Beratung zu Rechtsfragen
Tel. 030 / 9017 23 89
E-Mail: bridge@intmig.berlin.de; Internet: www.berlin.de/lb/intmig/

Zentrum für Flüchtlingshilfen und Migrationsdienste/ Behandlungszentrum für Folteropfer e.V.
Ausbildung, Beratung
Turmstraße 21, 10559 Berlin
Telefon: 030 / 30 39 06 -52/-53; Telefax: 030 / 30 61 43 71
E-Mail: info@migrationsdienste.org; Internet: www.migrationsdienste.org/

2 Aufnahmeverfahren und Beschulung

Ziel eines einheitlichen Verfahrensablaufs ist die zügige Beschulung der neuen Schülerinnen und Schüler in Berliner Schulen. Gleiche oder zumindest ähnliche Verfahren in allen Bezirken erleichtern die Kommunikation und erhöhen die Transparenz.

Jeder Bezirk schafft proaktiv Strukturen, um Neuzugänge zügig aufnehmen zu können. Dazu bedarf es verbindlicher Absprachen zwischen Schulbehörde, Schulaufsicht, Jugendgesundheitsdienst und Schulen.

Die folgenden Verfahrensbeschreibungen sind grundsätzlich verbindlich (z. B. Sprachstandsfeststellung, Förderplan), lassen aber abweichende bezirkliche Vorgehensweisen zu (z. B. zentrale Klärungsstelle Charlottenburg-Wilmersdorf).

Die Verfahrensbeschreibungen gelten nicht, wenn eine direkte Aufnahme in besondere fremdsprachlich geprägte Schulen möglich ist.

Erläuterungen:

Zuständig = wohnortnah bzw. im Wohnbezirk, die aufnehmende Schule ist nicht notwendigerweise die zuständige Schule, z. B. wenn die zuständige Schule keine Lerngruppe für Neuzugänge hat

Schule = Schulleitung ist verantwortlich, kann Aufgaben an Lehrkräfte delegieren

Eltern = Personensorgeberechtigte, ggf. Vertreter einer Erstaufnahmeeinrichtung

2.1 Grundschule

Ablauf	Akteure und Entscheidungen
1. Anmeldung in zuständiger (wohnortnaher) Grundschule § 55a SchulG	**Eltern** melden Kind im Schulsekretariat an und legen vor - eigene Personalpapiere, - Geburtsurkunde des Kindes, - sonstige Personalpapiere des Kindes, - Zeugnisse. **Schule** - legt Schülerbogen an, - informiert Eltern über die im Bezirk üblichen Verfahren hinsichtlich der schulärztlichen Untersuchung und der Sprachstandsfeststellung.

2. Schulärztliche Untersuchung § 8 GDG	**Kinder- und Jugendgesundheitsdienst** führt schulärztliche Untersuchung durch und stellt Rückmeldung an die Schule sicher.
3. Sprachstandsfeststellung in zuständiger Grundschule § 17 Abs. 2 GsVO in Verbindung mit § 15 Abs. 2 SchulG	**Schule** - stellt Sprachstand fest und dokumentiert Ergebnis, - ordnet die Schülerin/den Schüler einer Klasse zu: • Saph-Lerngruppe der Schule, sofern kein Platz frei, Kontaktaufnahme mit Schulbehörde zu weiterem Verfahren, • erstellt Vorschlag für Schulaufsicht zur weiteren Beschulung des Kindes in Regelklasse oder Lerngruppe für Neuzugänge (für Kinder ab Jahrgangsstufe 3). **Schulaufsicht** - entscheidet auf Vorschlag der Schulleitung über weitere Beschulung: • Regelklasse plus Förderung, • Lerngruppe für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse, - setzt sich mit Schule oder Schulbehörde wegen Schulplatz in Verbindung. **Schulbehörde in Verbindung mit Schulaufsicht** - entscheidet über aufnehmende Schule, - benachrichtigt zuständige Schule und (sofern abweichend) aufnehmende Schule. **Zuständige Schule** - benachrichtigt Eltern über • Ergebnis der Sprachstandsfeststellung, • die Beschulung und Förderung, - übersendet Schülerunterlagen an aufnehmende Schule.
4. Beschulung an zuständiger oder aufnehmender Schule **in Saph:** § 17 Abs. 2 GsVO **in Lerngruppe für Neuzugänge:** **in Regelklasse:**	 **Lehrkraft** - führt Lerndokumentation über Sprachstandsentwicklung, - erstellt Förderplan. **Lehrkraft** - führt Lerndokumentation über Sprachstandsentwicklung, - erstellt Förderplan, - entscheidet über teilweise Teilnahme an Regelklassenunterricht, - schlägt Zeitpunkt und Jahrgangsstufe für den Übergang in eine Regelklasse vor (siehe 2.4 Verweildauer) **Lehrkraft** - führt Lerndokumentation über Sprachstandsentwicklung, - erstellt Förderplan.

5. Übergang aus Lerngruppe für Neuzugänge in Regelklasse	**Schulleitung im Benehmen mit Schulaufsicht** entscheidet über • Zeitpunkt des Übergangs, • Jahrgangsstufe der Regelklasse, • klärt, ob an <u>zuständiger</u> Schule Platz ist.
<u>1. Fallgruppe:</u>	<u>Es gibt Platz in einer Regelklasse der zuständigen Schule</u> **Schule** - stimmt Aufnahmedatum mit zuständiger Schule ab, - benachrichtigt Eltern, an welcher Schule ab wann (Datum) der Schüler/die Schülerin in einer Regelklasse (Jahrgangsstufe) beschult wird.
<u>2. Fallgruppe:</u>	<u>Es gibt keinen Platz in einer Regelklasse der zuständigen Schule:</u> **Schule** informiert Schulbehörde und Schulaufsicht **Schulbehörde in Verbindung mit Schulaufsicht** - bestimmt Schule, die freien Platz in Regelklasse hat, - benachrichtigt Eltern, abgebende Schule und aufnehmende Schule, an welcher Schule ab wann (Datum) der Schüler/die Schülerin in einer Regelklasse (Jahrgangsstufe) beschult wird.

2.2 Weiterführende Schule

Ablauf	Akteure und Entscheidungen
1. Anmeldung in zuständiger Schulbehörde	**Eltern** melden Kind bei zuständiger Schulbehörde an und legen vor - eigene Personalpapiere, - Geburtsurkunde des Kindes, - sonstige Personalpapiere des Kindes, - Zeugnisse. **Schulbehörde** - informiert Eltern über die im Bezirk üblichen Verfahren hinsichtlich der schulärztlichen Untersuchung und der Sprachstandsfeststellung, - informiert Schulaufsicht über Anmeldung und erforderliche Sprachstandsfeststellung.
2. Sprachstandsfeststellung und Schulzuweisung § 9 Abs. 1 u. 2 sowie § 17 Abs. 2 Sek I-VO in Verbindung mit § 15 Abs. 2 SchulG	**Gemäß regionaler Regelung erfolgt im Auftrag der Schulaufsicht** - Sprachstandsfeststellung und Dokumentation, - Empfehlung über weitere Beschulung: • Regelklasse[1] plus Förderung, • Lerngruppe für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse, sowie Einholen der Entscheidung der Schulaufsicht hierzu, - Information der Schulbehörde über weitere Art der Beschulung.

[1] Bei Entscheidung für Regelklasse ist unter Berücksichtigung der Wünsche der Eltern auch über die Schulart und Jahrgangsstufe zu entscheiden, es sei denn, das Kind kommt zum Zeitpunkt des Übergangs in die Jahrgangsstufe 7.

	Schulbehörde - weist einen Schulplatz an einer Schule zu, - informiert Schulaufsicht, - benachrichtigt aufnehmende Schule, - benachrichtigt Eltern (und ggf. Erstaufnahmeeinrichtung), an welcher Schule ab wann (Datum) der Schüler/die Schülerin in welcher Lerngruppe bzw. Klasse (Jahrgangsstufe) beschult wird. **Aufnehmende Schule** - legt Schülerbogen an, sofern bis dahin noch kein Schülerbogen angelegt ist, - benachrichtigt Eltern über Ergebnis der Sprachstandsfeststellung und über die weitere Beschulung und Förderung.
3. Schulärztliche Untersuchung § 8 GDG	**Kinder- und Jugendgesundheitsdienst** führt schulärztliche Untersuchung durch und stellt Rückmeldung an die Schule sicher.
4. Beschulung **in Lerngruppe für Neuzugänge:** **in Regelklasse:**	 **Lehrkraft** - führt Lerndokumentation über Sprachstandsentwicklung, - erstellt Förderplan, - entscheidet über teilweise Teilnahme an Regelklassenunterricht, - schlägt Zeitpunkt, Schulart und Jahrgangsstufe für den Übergang in eine Regelklasse vor (siehe Ausführungen zur Verweildauer). **Lehrkraft** - führt Lerndokumentation über Sprachstandsentwicklung, - erstellt Förderplan.
5. Übergang aus Lerngruppe für Neuzugänge in Regelklasse	**Schule** - bereitet Empfehlung (Zeitpunkt, Jahrgangsstufe, Schulart) für Schulaufsichtsbehörde vor, - holt Elternwunsch bezüglich Einzelschule ein. **Schulaufsicht** - entscheidet über Vorschlag der Schule, - informiert zuständige Schulbehörde (im Wohnbezirk).

1. Fallgruppe:	Es gibt Platz in einer Regelklasse der gewünschten Schule: **Schulbehörde in Verbindung mit Schulaufsicht** - benachrichtigt Eltern, abgebende Schule und aufnehmende Schule, in welcher Schule ab wann (Datum) der Schüler/die Schülerin in einer Regelklasse (Jahrgangsstufe) beschult wird.
2. Fallgruppe:	Es gibt keinen Platz in einer Regelklasse der gewünschten Schule: **Schulbehörde in Verbindung mit Schulaufsicht** - bestimmt Schule, die freien Platz in Regelklasse hat, - benachrichtigt Eltern, abgebende Schule und aufnehmende Schule, in welcher Schule ab wann (Datum) der Schüler/die Schülerin in einer Regelklasse (Jahrgangsstufe) beschult wird.

2.3 Regelklasse oder Lerngruppe für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse?

Die Feststellung der Lernvoraussetzungen und die Entscheidung über die Beschulung erfolgt in regionaler Verantwortung. Empfehlungen zum Erfassen des Förderbedarfs und zu diagnostischen Instrumenten sind im Fachbrief *Sprachförderung/Deutsch als Zweitsprache* Nr. 9 erschienen.

Regelklasse	Lerngruppe für Neuzugänge
- ausreichend Deutschkenntnisse, um Regelunterricht folgen zu können unter Berücksichtigung von integrativen und additiven Förderangeboten - alphabetisiert in der Erstsprache - Schulerfahrung	- keine Deutschkenntnisse - nicht in der Erstsprache alphabetisiert - geringe Schulerfahrung

2.4 Verweildauer in Lerngruppe für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse

Für alle Lerngruppen für Neuzugänge gilt, dass der Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler vorübergehend ist, ausgerichtet auf einen schnellen Übergang in eine Regelklasse, in der Regel innerhalb eines Jahres. Der Übergang in eine Regelklasse ist jederzeit vorher möglich. Ausschlaggebend für den Übergang in eine Regelklasse ist der Stand der Deutschkenntnisse.

in der 1. Woche	- Sprachstandsfeststellung und Lerndokumentation beginnen - Förderplan
regelmäßig	Dokumentation des Spracherwerbsprozesses und des Lernerfolgs
nach spätestens 5 Monaten	- Sprachstandsfeststellung - Elterngespräch - Dokumentation des Zwischenstands und Fortschreibung des Förderplans - Empfehlung an Schulaufsicht über Verbleib in Lerngruppe für Neuzugänge bzw. Übergang in Regelklasse

nach 8, spätestens 11 Monaten	- Sprachstandsfeststellung - Empfehlung an Schulaufsicht über Jahrgangsstufe und Schulart, in begründeten Ausnahmefällen und sofern weitere Beschulung in Lerngruppe für Neuzugänge vorgesehen sein könnte: 1. Schulhilfekonferenz (Lehrkräfte, Schulleitung, Schulpsychologie, evtl. Personensorgeberechtigte) 2. ggf. Vorstellung beim zuständigen Schulpsychologischen Beratungszentrum durch den/die Personensorgeberechtigte/n 3. Empfehlung an Schulaufsicht

Aus der Dokumentation über die Schülerin und den Schüler muss ersichtlich sein, seit wann er bzw. sie in einer Lerngruppe für Neuzugänge unterrichtet wird, um bei Bedarf eine Übersicht über die Verweildauer in verschiedenen Lerngruppen erstellen zu können.

2.5 Übergang von Grundschule in Jahrgangsstufe 7

Bezüglich Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse sind folgende Fallgruppen möglich:

a) aus Lerngruppe/GS in Lerngruppe für Neuzugänge an einer weiterführenden Schule

b) aus Lerngruppe/GS in Regelklasse/ISS oder Gymnasium

c) aus Regelklasse/GS in Regelklasse/ISS oder Gymnasium

d) aus Lerngruppe für Neuzugänge an einer weiterführenden Schule in Regelklasse/ISS oder Gymnasium

a) gilt für Schülerinnen und Schüler, deren Sprachstand für einen Übergang in eine Regelklasse einer weiterführenden Schule noch nicht ausreicht, deren körperlicher und geistiger Entwicklungsstand aber einen Übergang in eine weiterführende Schule anrät. Die Beschulung sollte an Schulen erfolgen, an denen schon Lerngruppen gem. § 17 Sek I-VO bestehen. Dabei sind die Fahrtwege zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch die regionale Schulaufsicht, die Schulzuweisung erfolgt durch die Schulbehörde.

b) und c) gilt für Schülerinnen und Schüler, deren Sprachstand für einen Übergang in eine Regelklasse einer weiterführenden Schule ausreicht, auch wenn sie in der Regel noch Förderung brauchen. Wenn bis zum Anmeldezeitraum bereits aus einer Lerngruppe in eine Regelklasse gewechselt wurde, gilt grundsätzlich das Anmelde- und Aufnahmeverfahren in Jahrgangsstufe 7 (Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 2 / 2012 v. 12.01.2012), sofern die entsprechenden Unterlagen vorliegen (vgl. Kapitel 3 b der VV). Liegen die erforderlichen Unterlagen nicht vor und konnte keine Durchschnittsnote errechnet werden, können die Schülerinnen und Schüler in die Härtefall- und Losauswahl einbezogen werden, sofern sie sich für eine übernachgefragte Schule beworben haben. Bei nicht übernachgefragten Schulen können sie aufgenommen werden. Wenn am Übergangsverfahren in die Jahrgangsstufe 7 nicht teilgenommen werden kann, werden die Schülerinnen und Schüler in eine Schule mit freien oder freigehaltenen Plätzen der von der Schulaufsicht festgelegten Schulart aufgenommen.

d) gilt für Schülerinnen und Schüler, die eine Lerngruppe in weiterführenden Schulen besuchen und deren Sprachstand den Übergang in eine Regelklasse einer weiterführenden Schule erlaubt. Aus dem Besuch einer Lerngruppe einer weiterführenden Schule lässt sich kein Aufnahmerecht für diese Schule ableiten. Für die Aufnahme in eine Regelklasse der Jahrgangsstufe 7 gelten folglich die oben erläuterten Verfahren.

2.6 Umzug der Familie in einen anderen Bezirk

- Eltern melden (abgebender) Schule anstehenden Umzug.
- Schule erstellt Ummeldekarte für Eltern mit Empfehlung für weitere Beschulung in Regelklasse oder Lerngruppe für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse.
- Eltern melden Kind an zuständiger Schule an.
- Zuständige Schule

  - klärt Schulplatz, ggf. in Verbindung mit Schulaufsicht und Schulbehörde,

  - informiert Eltern und abgebende Schule (Ummeldekarte) über aufnehmende Schule.
- Abgebende Schule übersendet aufnehmender Schule nach Rücklauf der Ummeldekarte den Schülerbogen bzw. leitet nach geraumer Zeit Schulversäumnisverfahren ein.